

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. April 2014

### **498. Gemeindeordnung (Stadt Dübendorf)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Stadt Dübendorf haben an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Änderung umfasst die Ergänzung der Gemeindeordnung mit einer neuen Bestimmung zur Wohnraumpolitik (Gegenvorschlag des Stadtrates zur Volksinitiative «Wohnen für alle»). Nach dieser Bestimmung soll sich die Stadt Dübendorf für die Erhaltung und die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen nach dem Kostenmiete-Prinzip insbesondere für Familien und ältere Menschen einsetzen und eine soziale Durchmischung in möglichst vielen Quartieren fördern. Sie soll dafür sorgen, dass auch die preisgünstigen Wohnungen nach hohen ökologischen Anforderungen erstellt und betrieben werden. Weiter soll die Stadt Dübendorf in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern für ein angemessenes Angebot an Wohnmöglichkeiten sorgen.

Die eingefügte Bestimmung gibt keinen Anlass zu rechtlichen Bemerkungen und ist deshalb zu genehmigen.

3. Anzufügen bleibt das Folgende:

Im RRB Nr. 932/2013 wurde festgehalten, dass in der GO der Stadt Dübendorf nach wie vor nicht festgelegt werde, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen könne, obwohl Art. 33 Abs. 4 KV dies von den Gemeinden verlange. Weiter enthalte die GO Vorschriften zum Wahlorgan, zur Organisation und zu den Aufgaben des Stadtammanns und Betreibungsbeamten, obwohl die Organisation des Betreibungsamtes neu vertraglich geregelt sei. Der Stadtrat Dübendorf wurde deshalb eingeladen, die GO anlässlich der nächsten Revision entsprechend anzu-

passen. Der Stadtrat Dübendorf wies mit Schreiben vom 31. März 2014 darauf hin, dass die vorliegende Teilrevision durch eine Initiative ausgelöst worden sei, weshalb die Änderungen gemäss RRB Nr. 932/2013 noch nicht umgesetzt worden seien. Der Änderungsbedarf sei vorgemerkt und werde anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung berücksichtigt. Hiervon ist Kenntnis zu nehmen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Stadt Dübendorf am 9. Februar 2014 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**